



## MERKBLATT ZUM AUSWEIS ÜBER DEN REGISTRIERTEN FAMILIENSTAND

### Allgemeine Hinweise

Das Dokument (Formular 7.3) wird als Auszug aus dem Personenstandsregister für eine schweizerische (allenfalls eingebürgerte) oder eine ausländische **Einzelperson** (Bezugsperson) ausgestellt.

Es gibt Auskunft über die **Eltern** und die registrierten **Kinder** sowie die aktuelle **Ehefrau** bzw. den aktuellen **Ehemann** oder die aktuelle eingetragene **Partnerin** bzw. den aktuellen eingetragenen **Partner** der Bezugsperson. Es werden nur Kinder aufgeführt, die im Zeitpunkt der Ausstellung zur Bezugsperson in einem Kindesverhältnis stehen.

Werden die Daten der Mutter und des Vaters der Bezugsperson nicht im Beurkundungssystem geführt (weil diese Personen noch nicht in das Personenstandsregister übertragen worden sind), erscheinen bloss ihre Namen als **Angaben zur Abstammung** der Bezugsperson. Diese Namen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entstehung des Kindesverhältnisses zur Bezugsperson.

### Stand der Personendaten

Die Daten aller im Dokument aufgeführten Personen sind **aktuell**. Sie beziehen sich auf den Tag der Ausstellung (Stand der Daten).

### Im Inland beurkundete Ereignisse

Im Ausweis über den registrierten Familienstand werden alle in der Schweiz beurkundeten Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen berücksichtigt.

### Im Ausland beurkundete Ereignisse

Im Ausweis über den registrierten Familienstand werden alle im Ausland beurkundeten Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen entsprechend ihrer Gültigkeit für den schweizerischen Rechtsbereich berücksichtigt, soweit die betroffenen Personen diese gemeldet haben. Eine **Meldepflicht** besteht für Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen und Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen. Weil diese Meldepflicht nicht durchgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die **letzte Standesänderung** der im Dokument aufgeführten Personen fehlt, weil sie im Ausland eingetreten ist. Ausserdem werden im Ausland begründete **Kindesverhältnisse** (Geburt, Anerkennung, Feststellung der Vaterschaft, Adoption) nicht immer pflichtgemäss gemeldet.

### Ausländische und eingebürgerte Personen

Ausländische Staatsangehörige werden nach ihrer Einreise frühestens anlässlich der Beurkundung des ersten in der Schweiz erfolgten Ereignisses in das Personenstandsregister aufgenommen. Vorher im Ausland beurkundete Ereignisse sind nicht zwingend bekannt. Der Ausweis über den registrierten Familienstand kann deshalb für die **Zeit vor der Aufnahme in das Personenstandsregister** betreffend die Bezugsperson unvollständig sein. Eine Einbürgerung hat auf diesen Sachverhalt keinen Einfluss, weil aus diesem Grunde allein keine Nachbeurkundung erfolgt. Das Einbürgerungsdatum erlaubt keine Rückschlüsse auf die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Dokumentes. Auf Anfrage wird das **Datum der Aufnahme einer Person** in das Personenstandsregister bescheinigt.